

Sektionsordnung des Vereins Velutina Netzwerk Niederrhein e.V.

§ 1 Grundlagen und Rechtsstellung

(1) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Zwecke gemäß der Vereinssatzung organisatorische Untergliederungen (nachfolgend „Sektionen“ genannt) bilden.

(2) Die Sektionen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie handeln ausschließlich im Rahmen der Satzung, dieser Sektionsordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.

(3) Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt ausschließlich durch den Vorstand gemäß § 26 BGB. Sektionen und deren Mitglieder dürfen nur im Rahmen ausdrücklich und schriftlich erteilter Vollmachten rechtsgeschäftliche Verpflichtungen für den Verein eingehen.

(4) Die Tätigkeit der Sektionen hat den Anforderungen der Gemeinnützigkeit zu entsprechen. Eigenwirtschaftliche oder auf Gewinnerzielung gerichtete Zwecke sind ausgeschlossen.

§ 2 Gründung und Auflösung

(1) Über die Gründung, Zusammenlegung oder Auflösung von Sektionen entscheidet der Vorstand. Ein Antrag auf Gründung kann von mindestens drei Mitgliedern des Vereins schriftlich gestellt werden.

(2) Sektionen können insbesondere regional oder fachlich gebildet werden.

(3) Bei Auflösung einer Sektion fallen sämtliche Vermögenswerte, Unterlagen, Zugangsdaten und sonstigen vereinsbezogenen Gegenstände (einschließlich aller digitalen Zugangsdaten und Dokumentationen) an den Verein zurück.

(4) Die Sektionsleitung bleibt bis zur vollständigen Übergabe aller Unterlagen und Vermögenswerte zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sich einer oder mehreren Sektionen anschließen. Die Aufnahme in eine Sektion erfolgt auf Antrag des Mitglieds in Textform gegenüber der Sektionsleitung oder dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet die Sektionsleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Zugehörigkeit zu einer Sektion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(2) Die Mitgliedschaft in einer Sektion endet:

- durch Austritt,
- durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft,

- durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

(3) Der Austritt aus der Sektion berührt die Mitgliedschaft im Verein nicht.

(4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten oder groben Verstößen gegen Satzung, Vereinsordnungen oder gesetzliche Vorschriften vor.

(5) Über den Ausschluss aus einer Sektion entscheidet der Vorstand auf Antrag der Sektionsleitung. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

§ 4 Organe der Sektion

Die Organe der Sektion sind:

- die Sektionsleitung
- die Sektionsversammlung

§ 5 Sektionsleitung und Vertretung

(1) Jede Sektion wählt eine Sektionsleitung. Kommt eine Wahl nicht zustande, kann der Vorstand eine kommissarische Sektionsleitung einsetzen.

(2) Die Sektionsleitung besteht mindestens aus:

- der Sektionsleitung (Vorsitz),
- einer stellvertretenden Sektionsleitung,
- dem/der Sektionskassenwart/in.

(3) Die Wahl erfolgt durch die Sektionsversammlung für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Sektionsleitung vertritt die Sektion gegenüber den Organen des Vereins. Eine Vertretung des Vereins nach außen ist nur im Rahmen der durch die Satzung oder durch gesonderte schriftliche Vollmacht des Vorstands gemäß § 26 BGB erteilten Befugnisse zulässig.

(5) Die Sektionsleitung organisiert die laufenden Angelegenheiten der Sektion und ist dem Vorstand gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

(6) Scheidet ein Mitglied der Sektionsleitung vorzeitig aus, kann die Sektionsleitung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied kooptieren (selbst ernennen), was der Bestätigung durch den Vorstand bedarf oder der Vorstand kann eine kommissarische Besetzung vornehmen. Alternativ kann eine Nachwahl erfolgen.

(7) Die Einrichtung von Websites, Social-Media-Präsenzen oder sonstigen digitalen Angeboten bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Der Verein ist Inhaber sämtlicher Domains und Accounts. Das Impressum und die Datenschutzerklärung werden vom Verein vorgegeben. Sämtliche vereinsbezogenen Unterlagen, Zugangsdaten, Dateien, Kommunikationskanäle und Accounts sind bei Ausscheiden aus dem Amt oder auf Verlangen unverzüglich an den Verein herauszugeben.

§ 6 Sektionsversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Sektionsversammlung statt. Sie wird von der Sektionsleitung einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform (z. B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Sektionsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Sektionsversammlungen können in Präsenz, virtuell (online) oder in hybrider Form unter Nutzung geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Form der Durchführung trifft die Sektionsleitung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder des Vereins haben das Recht, an der Sektionsversammlung teilzunehmen. Sie haben dort ein Rede- und Antragsrecht sowie eine beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht, sofern sie nicht selbst Mitglied der jeweiligen Sektion sind.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Sektionsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und einem Mitglied der Sektionsleitung zu unterzeichnen und dem Vorstand innerhalb von vier Wochen zuzuleiten ist.

§ 7 Aufgaben der Sektionsleitung und Haftung

- (1) Die Sektionsleitung koordiniert die Aktivitäten der Sektion (insbesondere Monitoring, Bekämpfung, Informationsveranstaltungen und Dokumentation) und verwaltet das ihr vom Verein überlassene Material.
- (2) Maßnahmen zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse dürfen nur unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie der vereinsinternen Sicherheits- und Fachstandards und ausschließlich durch hierfür qualifizierte oder vom Verein autorisierte Personen durchgeführt werden.
- (3) **Haftung:** Bei schuldhaften Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen (insbesondere Urheber- oder Datenschutzrecht), die zu einer finanziellen Inanspruchnahme oder Abmahnung des Vereins führen, kann das verantwortliche Mitglied der Sektionsleitung im Innenverhältnis in Regress genommen werden, sofern es vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist eine Haftung im Innenverhältnis ausgeschlossen; das Mitglied hat in diesem Fall einen Anspruch gegen den Verein auf Freistellung von Schadensersatzansprüchen Dritter.
- (4) Fachliche Stellungnahmen, Pressemitteilungen und öffentliche Erklärungen von überregionaler oder grundsätzlicher Bedeutung sind vorab mit dem Vorstand des Vereins abzustimmen.

§ 8 Internetauftritte, Mediennutzung und digitale Kommunikation

(1) Die Sektion kann offizielle Internetauftritte und digitale Kommunikationskanäle betreiben. Daneben können Mitglieder private Internetauftritte mit Bezug zur Sektion oder zum Vereinszweck führen, soweit dadurch keine berechtigten Interessen des Vereins oder der Sektion beeinträchtigt werden.

Private Internetauftritte sind keine offiziellen Veröffentlichungen des Vereins oder der Sektion, sofern keine ausdrückliche schriftliche Beauftragung oder Genehmigung durch den Vorstand oder die Sektionsleitung vorliegt.

(2) Für Inhalt, Betrieb, Impressum, Datenschutz, Urheberrechte sowie die Einhaltung sonstiger gesetzlicher Vorschriften privater Internetauftritte ist ausschließlich deren jeweiliger Betreiber verantwortlich.

Der Verein und die Sektion haften nicht für Inhalte oder Rechtsverstöße privater Internetauftritte, sofern keine ausdrückliche Veranlassung, Beauftragung oder inhaltliche Kontrolle durch den Verein oder die Sektion erfolgt.

Mitglieder dürfen ohne entsprechende Bevollmächtigung keine Erklärungen im Namen des Vereins oder der Sektion veröffentlichen oder den Eindruck einer offiziellen Vertretung erzeugen.

(3) Die Verwendung des Vereinsnamens, des Sektionsnamens, von Vereinslogos oder sonstigen Kennzeichen des Vereins oder der Sektion auf privaten Internetauftritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Sektionsleitung oder des Vereinsvorstands.

Die Zustimmung kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn:

- berechnigte Interessen des Vereins beeinträchtigt werden,
- der Eindruck eines offiziellen Vereinsauftritts entsteht,
- gegen gesetzliche Vorschriften oder Vereinsordnungen verstoßen wird,
- Inhalte dem Vereinszweck oder dem Ansehen des Vereins widersprechen.

Die Nutzung genehmigter Kennzeichen hat in der vom Verein vorgegebenen Form zu erfolgen.

(4) Die Veröffentlichung von Fotos, Videos, Tonaufnahmen oder sonstigen Medien mit Bezug zum Verein oder zur Sektion ist nur unter Beachtung der geltenden Datenschutz- und Urheberrechtvorschriften zulässig.

Personenbezogene Bild- und Tonaufnahmen dürfen nur veröffentlicht werden, wenn:

- eine gesetzliche Erlaubnis besteht oder
- eine wirksame Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt.

Bei Minderjährigen ist die erforderliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter einzuholen.

Die Betreiber privater oder offizieller Internetauftritte sind verpflichtet, Nachweise über erforderliche Einwilligungen aufzubewahren und auf Verlangen der Sektionsleitung vorzulegen.

(5) Bei Betrieb offizieller oder privater sektionsbezogener Internetauftritte sind die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einzuhalten.

Insbesondere ist sicherzustellen, dass:

- personenbezogene Daten nur rechtmäßig verarbeitet werden,
- erforderliche Datenschutzhinweise bereitgestellt werden,
- technische und organisatorische Schutzmaßnahmen getroffen werden,
- Zugänge und Mitgliederdaten vor unbefugtem Zugriff geschützt werden.

Mitgliederlisten, Kontaktdaten oder sonstige vereinsinterne Informationen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Vereins nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

(6) Offizielle Internetseiten, Social-Media-Kanäle oder sonstige digitale Veröffentlichungen der Sektion bedürfen der vorherigen Freigabe durch die Sektionsleitung oder einer von ihr benannten verantwortlichen Person.

Die Sektionsleitung bestimmt:

- die administrativ verantwortlichen Personen,
- Zugriffs- und Veröffentlichungsrechte,
- Gestaltungsrichtlinien,
- datenschutzrechtliche Zuständigkeiten.

Zugänge, Domains, Hostingverträge und administrative Rechte offizieller Internetauftritte sind so zu verwalten, dass sie jederzeit auf den Verein oder die Sektion übertragen werden können.

(7) Domains, die den Vereinsnamen, den Sektionsnamen oder verwechslungsfähige Bezeichnungen enthalten, dürfen nur mit Zustimmung der Sektionsleitung oder des Vereinsvorstands registriert oder genutzt werden.

Offizielle Domains sollen auf den Verein oder eine von ihm benannte verantwortliche Person registriert werden.

Private Domains mit Bezug zur Sektion müssen so gestaltet sein, dass eine Verwechslung mit offiziellen Vereinsauftritten ausgeschlossen ist.

Die Sektionsleitung kann die Unterlassung oder Änderung einer Domainnutzung verlangen, wenn:

- Verwechslungsgefahr besteht,
- Rechte des Vereins verletzt werden,
- gesetzliche Vorschriften oder Vereinsinteressen beeinträchtigt werden.

§ 9 Finanzen und Wirtschaftsführung

- (1) Sämtliche Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte der Sektionen sind Teil des Vereinsvermögens und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
- (2) Einnahmen und Ausgaben sind vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Der/die Sektionskassenwart/in führt ein Kassenbuch inklusive aller Belege. Die Abrechnung erfolgt jährlich zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Verein. Die Kassenprüfung wird durch die Kassenprüfung des Hauptvereins durchgeführt.
- (3) Der Verein stellt den Sektionen einen angemessenen Etat innerhalb der Vereinsfinanzen zur Verfügung. Für Ausgaben des laufenden Bedarfs kann eine Barkasse mit einem Höchstbestand von 250 € geführt werden. Diese ist sicher aufzubewahren. Sämtliche Barauszahlungen sind lückenlos durch Belege nachzuweisen.
- (4) Die Sektionen führen keine eigenen Bankkonten, Unterkonten oder sonstigen eigenständigen Zahlungsdienste (z. B. PayPal). Sämtlicher bargeldloser Zahlungsverkehr wird über das Hauptkonto des Vereins abgewickelt.
- (5) Finanzielle Verpflichtungen dürfen von der Sektion nur im Rahmen des jeweils genehmigten Budgets oder ausdrücklich erteilter Vollmachten eingegangen werden.
- (6) Verträge mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten oder einem finanziellen Gesamtvolumen von mehr als 500 € bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des Abschlusses durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB.

§ 10 Gebietsabgrenzung

- (1) Sektionen sind vorrangig für ihr jeweils zugewiesenes regionales oder fachliches Gebiet zuständig.
- (2) Maßnahmen in Gebieten außerhalb der eigenen Zuständigkeit oder in angrenzenden Gebieten sind vorab mit den dort ansässigen Sektionen und – falls keine Sektion vorhanden ist oder die Zuständigkeiten überschritten sind – mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 11 Weisungs- und Kontrollrechte

- (1) Der Vorstand kann Beschlüsse oder Maßnahmen einer Sektion aufheben, sofern diese gegen die Satzung, Vereinsordnungen, gesetzliche Vorschriften oder die Interessen des Vereins verstoßen.
- (2) Zur Prüfung rechtlicher oder vereinsinterner Verstöße kann der Vorstand Maßnahmen einer Sektion vorläufig aussetzen.
- (3) Der Vorstand kann verbindliche organisatorische, fachliche und wirtschaftliche Vorgaben für die Tätigkeit der Sektionen erlassen.
- (4) Die Sektionen berichten dem Vorstand mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeiten, Maßnahmen und Finanzen. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Einsicht in alle Unterlagen der Sektion zu nehmen und weitere Auskünfte zu verlangen.

§ 12 Datenschutz und Dokumentation

(1) Die Sektionen und deren Mitglieder sind zur strengen Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen (insbesondere der DSGVO und des BDSG) verpflichtet. Personenbezogene Daten von Mitgliedern oder Dritten dürfen ausschließlich im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinszwecke verarbeitet und genutzt werden. Die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung verbleibt beim Hauptverein.

(2) Wesentliche Tätigkeiten, durchgeführte Maßnahmen (z. B. Fundmeldungen, Bekämpfungseinsätze) und sämtliche Finanzvorgänge der Sektion sind lückenlos und angemessen zu dokumentieren, um eine lückenlose Berichterstattung gegenüber dem Vorstand zu gewährleisten.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Sektionsordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) Diese Sektionsordnung wird vom Vorstand beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

(3) Änderungen der Sektionsordnung sind den Mitgliedern in Textform (per E-Mail, über die Vereinswebseite oder im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung) bekanntzugeben.

(4) Diese Sektionsordnung ergänzt die Vereinssatzung. Im Falle von Widersprüchen geht die Satzung vor.

(5) Soweit diese Sektionsordnung keine speziellen Bestimmungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.

Diese Sektionsordnung wurde in der Vorstandssitzung vom 02.06.2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wassenberg, den 02.06.2026


1. Vorsitzender


stellv. Vorsitzender


Kassenwart


Schriftführer